

Liebe Klientinnen und Klienten,
sehr geehrte Damen und Herren!

Es vergeht leider momentan wirklich kein Tag, wo nicht wesentliche Entwicklungen und Veränderungen in Sachen Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung eintreten. Wir haben definitiv kein übersteigertes Geltungsbedürfnis, möchten Sie aber mit unserem gesamten Team gerade in diesen Tagen **mit allen wesentlichen Informationen zeitnah versorgen, damit Sie auf Basis von Fakten** und nicht aus unfundierten Zeitungsmeldungen, Gerüchten oder aus dem Bauch heraus **Entscheidungen treffen** müssen.

Was hat sich also heute getan: Für das „CORONA-KURZARBEIT“-MODELL wurde heute eine ganz **WESENTLICHE VERBESSERUNG** beschlossen! Die **Sozialversicherungsbeiträge bemessen sich nun bereits ab dem 1. Monat nur noch auf Basis** des durch Kurzarbeit **herabgesetzten Bruttoentgelts (bisher gemäß Gesetzesbeschluss vom 15.3.2020 erst ab dem 4. Monat)**.

Dh konkret: vereinbare ich als Unternehmer 12 Wochen Kurzarbeit mit meinen Mitarbeitern, **6 Wochen** davon mit **0% Arbeitszeit** und die nächsten 6 Wochen mit 20% (im Durchschnitt daher die mindestens erforderlichen 10%), fallen in den ersten 6 Wochen **KEINE Kosten, in den zweiten 6 Wochen dann 20% der Kosten** auf Seiten des Unternehmers an. Die Mitarbeiter erhalten unverändert (auch in den ersten 6 Wochen) das 80-90% Nettogehalt – dieses ist allerdings unverändert vom Unternehmen zu „bevorschussen“ und wird dann entsprechend seitens des AMS monatlich rückerstattet.

Gesetzliche Umsetzung und geänderte Anträge fehlen noch, werden aber morgen (18.3.) folgen. Frau Ministerin Margarete Schramböck und das AMS haben heute diese Information bereits in Umlauf gesetzt, sie kann daher als gesichert angenommen werden. **Die wichtigsten Fragen und Antworten dazu in der Beilage.**

Das „Corona-Kurzarbeit“-Modell gewinnt durch diese Verbesserung deutlich an Attraktivität. **Die entscheidenden Punkte sind:**

- es fallen in diesem Modell **jedenfalls zumindest 10% der Kosten** an – unabhängig davon, ob tatsächlich in diesen 12 Wochen gearbeitet werden kann oder nicht
- das **Beschäftigungsverhältnis ist dafür aufrecht** - keine Kündigung, Aussetzung, Auflösung
- **ob Aussetzung mit Wiedereinstellungszusage oder Kurzarbeit gewählt wird, hängt von der persönlichen Einschätzung und der Unternehmenssituation ab**; die 10%-Variante der Kurzarbeit ist aber kostenmäßig deutlich „überschaubarer“, als die Regelung zuvor

Auf Grund dieser Änderung daher **in der Beilage** auch **die angepasste vereinfachte Berechnung**, aus der die **Effekte VOR und NACH Kurzarbeit** abgelesen werden können. Sie ersehen daraus die (nun reduzierten) Gesamtkosten der Arbeitgeber VORHER NACHHER, auch ist daraus der Nettoeinzug der Arbeitnehmer ersichtlich.

Diese Woche steht ganz klar im Bewältigen des Themas „Personalkosten“ – ab nächster Woche soll es dann hinsichtlich Liquiditätssicherung konkret werden. **Wir informieren Sie selbstverständlich über alle wesentlichen Entwicklungen.**

Haben wir bitte Geduld miteinander und mit unserer Regierung. Das Entscheidende ist doch, dass man sehr aktiv versucht etwas zu tun, selbst mangelhafte Beschlüsse sind besser als jegliche Inaktivität – **besser wir beginnen unvollständig, als perfekt zu zögern!**

In diesem Sinne: auch wenn wir mehrere Anläufe brauchen - wir bewältigen das, gemeinsam.

Mit herzlichen Grüßen aus unserer Kanzlei

Philip Chlupacek, Michael Brookhouse, Paul Hafner